

► Landgericht Magdeburg

### AG hat Pflichtverteidiger abgelehnt, LG ordnet Pflichtverteidiger an

| Das LG Magdeburg hat dem wegen Steuerstraftaten Angeklagten einen Pflichtverteidiger beigeordnet (LG Magdeburg 20.4.16, 24 Qs 37/16, Abruf-Nr. 187814). Dies hatte das AG zuvor abgelehnt und angemerkt, es sei im Strafbefehl lediglich eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen vorgesehen. Diese Rechtsfolge sei nicht schwerwiegend. Im Übrigen gehe es lediglich um die Frage, ob eine falsche Erklärung abgegeben worden sei. |

Im Strafbefehl wird dem Angeklagten vorgeworfen, am 16.11.10 wissentlich eine unrichtige Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2008 in der Form eingereicht zu haben, dass der Gewinn aus Gewerbebetrieb i. H. von -73.885 EUR anstatt i. H. von -9.384 EUR erklärt worden sei.

Ob allein der Umstand, dass hier eine Steuerstraftat im Raum steht, die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage begründet, ist allerdings auch nach Ansicht des LG zweifelhaft. Sie muss allerdings vorliegend schon deswegen nicht beantwortet werden, weil jedenfalls die konkrete Sachgestaltung eine solche Schwierigkeit i. S. von § 140 Abs. 2 StPO begründet. So sind im Besteuerungsverfahren vier Wertgutachten zu den Akten gelangt, wobei jeweils zwei der Angeklagte und zwei das FA beigebracht hatte. Diese unterscheiden sich inhaltlich in erheblichem Maße. Vom Angeklagten kann nicht verlangt werden, dass er sich ohne anwaltliche Zuhilfenahme der strafrechtlichen Anknüpfung der vier unterschiedlichen Wertbemessungen aussetzen muss. Zudem gebiete es der Grundsatz des fairen Verfahrens, dem Angeklagten umfassende Aktenkenntnis durch Akteneinsicht durch einen Verteidiger zu gewähren. (CW)

► Bundesfinanzhof

### Fiskus beteiligt sich nicht an Abwehrkosten gegen strafrechtliche Medienberichterstattung

| Der BFH hat am 14.4.16 (VI R 61/13, Abruf-Nr. 187700) die Revision eines 2008 wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten verworfen. Bereits nach Bekanntwerden der erstinstanzlichen Verurteilung hatte sein damaliger Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis außerordentlich gekündigt. |

Da es aufgrund der Verurteilung zu beruflichen Schwierigkeiten gekommen war und der Kläger befürchtete, keine Anstellung mehr zu finden, ging er ab dem Jahr 2008 mit spezialisierten Anwälten gegen die mediale Berichterstattung über seine Person vor. Sein Ziel war es, dass entsprechende Artikel aus dem Internet gelöscht werden. Hierdurch entstanden ihm Aufwendungen i. H. von etwa 53.000 EUR. Sein Versuch, diese Kosten im Streitjahr als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, hilfsweise als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen, blieb auch vor dem BFH erfolglos. (CW)

Gewinn aus Gewerbebetrieb, Angeklagter hatte zu hohe Verluste erklärt

Im Besteuerungsverfahren: Es liegen vier Gutachten mit abweichenden Ergebnissen vor!

Anwaltskosten durften nicht als Werbungskosten abgezogen werden